

## Infoblatt: Amtlich beglaubigte Kopien oder Original

Die Einschreibung kann nur nach Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie erfolgen. Sie können dies bereits zusammen mit Ihrer Bewerbung oder am ersten Tag der Einführungswoche vornehmen.

### Für Bachelorstudierende

- ✓ Hochschulzugangsberechtigung
- ✓ Original des Studienvertrags inkl. Unterschrift

### Für Masterstudierende

- ✓ Hochschulzugangsberechtigung
- ✓ Bachelorzeugnis & Transcript
- ✓ Original des Studienvertrags inkl. Unterschrift

### Wie können Sie diese Unterlagen bei der SRH einreichen?

1. Vorlage des Originals des entsprechenden oben genannten Zeugnisses sowie der dazugehörigen Notenübersicht am ersten Tag der Einführungswoche: Die Hochschule fertigt eine Kopie an und händigt Ihnen die Originale wieder aus.
2. Postalische Zusendung der amtlich beglaubigten Kopie(n) (Achtung: nicht als Scan per E-Mail!) des entsprechenden oben genannten Zeugnisses sowie der dazugehörigen Notenübersicht vor Beginn des Studiums oder Vorlage der amtlich beglaubigten Kopie(n) am ersten Tag der Einführungswoche.

### Woher erhalte ich eine Beglaubigung?

1. Wenden Sie sich an die Schule oder Universität, an der Sie Ihren Abschluss erhalten haben, und bitten Sie sie um die Ausstellung einer beglaubigten Kopie.
2. Wenden Sie sich an die deutsche Botschaft/Konsulat, um zu erfahren, welche Behörde oder welcher Notar berechtigt ist, Ihre Kopien zu beglaubigen.
3. Wenn Sie Ihr Zeugnis nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben und in Deutschland leben, wenden Sie sich bitte an die jeweilige Botschaft des Landes, in dem Sie den Abschluss erworben haben.
4. Wenden Sie sich an das Außenministerium oder das Bildungsministerium des Landes, in dem Sie Ihren Abschluss erworben haben, um herauszufinden, ob dort eine beglaubigte Kopie ausgestellt werden kann.

Wenn Ihre Originaldokumente auf Deutsch sind, können Sie sich diese beim Bürgeramt (Stadtverwaltung), Standesamt oder bei einem Notar beglaubigen lassen. Bitte beachten Sie, dass dies u. U. kostenpflichtig ist. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, können möglicherweise nicht von deutschen Behörden amtlich beglaubigt werden. Bei Dokumenten in anderen Sprachen wenden Sie sich an die entsprechende Botschaft des Landes, in dem der Abschluss erworben wurde (z. B. Ihr Heimatland).

Folgenden Einrichtungen können keine amtlich beglaubigten Kopien ausstellen: kirchliche Institutionen, Hilfswerke, Dolmetscher- und Übersetzungsbüros, Banken, Verbände, etc.

### Nützliche Kontakte:

Botschaften & Konsulate	Notare	Datenbanken für Übersetzer
→Liste von <a href="#">German embassies/consulates</a> →Liste von <a href="#">embassies/consulates in Germany</a>	→Notare in <a href="#">Sachsen</a> →Notare in <a href="#">Hamburg</a> →Notare in <a href="#">Berlin</a>	→ <a href="#">BDUE</a> → <a href="#">Gerichts-Übersetzer</a>